



Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die frühe Sprachförderung (Reglement frühe Sprachförderung)

gültig ab 1. August 2027

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsatzbestimmungen.....	3
II. Anspruchsvoraussetzungen.....	3
§ 1 Leistungsanspruch.....	3
§ 2 Leistungsumfang.....	3
§ 3 Leistungsgrundlagen.....	4
§ 4 Antragstellung	4
III. Beitragsbemessung	4
§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen	4
§ 6 Anpassung des steuerbaren Einkommens	4
§ 7 Massgebender Förderbeitrag	5
§ 8 Höhe der Beiträge.....	5
IV. Beitragsgrundsätze	5
§ 9 Allgemeine Bemessungsgrundlagen	5
§ 10 Besondere Bemessungsgrundlagen	5
§ 11 Festlegung des Unterstützungsbeitrages	6
§ 12 Meldepflicht bei Anspruchsänderungen	6
§ 13 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge	6
§ 14 Erlöschen des Anspruchs bei Wegzug.....	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 15 Zahlungspflicht.....	6
§ 16 Rückerstattung.....	6
§ 17 Ausnahmen	7
§ 18 Rechtsmittel	7
§ 19 Überprüfung	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7
Anhang 1 (Beitragsansätze)	8
Anhang 2 (Tarifabstufung).....	9

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberentfelden, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und aufgrund des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. November 2026, beschliesst:

I. Grundsatzbestimmungen

- ¹ Die frühe Sprachförderung schafft für alle Kinder möglichst gleiche Voraussetzungen für den Eintritt in den Kindergarten und unterstützt sie dabei, ihre sprachlichen Fähigkeiten ihrem Alter und Potenzial entsprechend zu entwickeln.
- ² Die Gemeinde Oberentfelden unterstützt Eltern nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit einem Gemeindebeitrag für besuchte Fördereinheiten der frühen Sprachförderung.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die für Gemeindebeiträge berechtigten Anbieter der frühen Sprachförderung. Die berechtigten Anbieter stellen das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit und fördern deren altersgerechte Entwicklung.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen für den Vollzug dieses Reglements innerhalb der Gemeindeverwaltung.

II. Anspruchsvoraussetzungen

§ 1 Leistungsanspruch

- ¹ Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach diesem Reglement haben die sorgeberechtigten Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberentfelden, sofern auch das Kind seinen Hauptwohnsitz in Oberentfelden hat.
- ² Der Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht frühestens ab dem Beginn des Jahres vor dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten und setzt die Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen voraus.
- ³ Der Gemeinderat legt die Minstdauer der frühen Sprachförderung pro Woche, die Mindestbesuchsfrequenz sowie die maximale Anzahl Förderwochen pro Jahr fest. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine Besuchsfrequenz von mindestens 70 % pro Quartal.
- ⁴ Der Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach diesem Reglement besteht nur, sofern für die betreffende Förderung keine Beiträge nach dem Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung ausgerichtet werden.

§ 2 Leistungsumfang

- ¹ Die finanzielle Unterstützung wird für die effektiv besuchten Spielgruppeneinheiten ausgerichtet.
- ² Die Förderzeiten und -tarif sind in Anhang 1 (Beitragsansätze) dieses Reglements festgelegt. Der Gemeinderat kann diese Ansätze veränderten Verhältnissen anpassen.
- ³ Massgebend für die Berechnung und Auszahlung des Unterstützungsbeitrags sind die Abrechnungen der anerkannten Anbieter der frühen Sprachförderung.
- ⁴ Der Unterstützungsbeitrag wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft. Massgebend sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.

§ 3 Leistungsgrundlagen

- ¹ Grundlage für die Berechnung bildet grundsätzlich die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.
- ² Die Gesuchstellenden sowie deren Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner sind verpflichtet, ihre Steuererklärung jährlich fristgerecht einzureichen. Wird die Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht, kann die Gemeinde die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen verweigern oder sistieren.

§ 4 Antragstellung

- ¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat den Antrag mit dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeinde einzureichen.
- ² Die Gesuchstellenden haben der Gemeinde mit der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in die für die Festlegung des Gemeindebeitrags erforderlichen Steuerdaten zu erteilen damit der Anspruch nach diesem Reglement berechnet werden kann.

III. Beitragsbemessung

§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen

- ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens
 - a. von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
 - b. von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats);
 - c. vom ledigen oder verwitweten Elternteil;
 - d. vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten;
 - e. vom geschiedenen oder richterlich getrenntlebenden Elternteil, der den Förderungsvertrag mit der Institution der frühen Sprachförderung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
- ² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.

§ 6 Anpassung des steuerbaren Einkommens

- ¹ Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden folgende Beiträge nicht berücksichtigt:
 - a. Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, welche über dem Pauschalabzug liegen
 - b. Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
 - c. Abzüge für freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an politische Parteien
 - d. Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
 - e. Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen
- ² Das für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die frühe Sprachförderung massgebende Gesamteinkommen wird entsprechend angepasst.
- ³ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.
- ⁴ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von § 6 Abs. 2 lit. b nur so weit aufgerechnet, als sie den Betrag von 20 % des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

§ 7 Massgebender Förderbeitrag

- ¹ Als massgebender Betrag gilt der in der Quartalsrechnung des anerkannten Anbieters der frühen Sprachförderung ausgewiesene Betrag basierend auf dem Betreuungsumfang gemäss Anhang 1.

§ 8 Höhe der Beiträge

¹ Basisbeitrag

Der von den Eltern zu tragende Kostenanteil beträgt mindestens 30 % der Kosten der frühen Sprachförderung. Bei einem massgebenden Gesamteinkommen von weniger als CHF 35'000 beträgt der Gemeindebeitrag 70 % der anrechenbaren Kosten.

² Leistungsbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen CHF 35'000 und CHF 99'900 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Dieser steigt linear um 5 % je CHF 5'000 an. Somit kommen Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen CHF 35'000 und CHF 99'900 für 35 % bis 95 % der Frühförderungskosten selbst auf. Sie erhalten einen Unterstützungsbeitrag zwischen 65 % und 5 % an die Quartalsrechnung. Die Abstufungen sind im Anhang 2 (Tarifabstufung) festgelegt.

³ Höchstbetrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 100'000 oder höher tragen die Kosten der frühen Sprachförderung vollumfänglich selbst. Sie haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

IV. Beitragsgrundsätze

§ 9 Allgemeine Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Bemessung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch den Bereich Steuern
 - a. beim erstmaligen Gesuch nach der beim Entstehen der Anspruchsberechtigung geltenden rechtskräftigen Veranlagung;
 - b. durch eine Neuberechnung aufgrund einer neuen Veranlagung, wirksam ab dem Folgemonat nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Veranlagung;
 - c. bei Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 10 Abs. 4 bis 8.
- ² Wird die Berechnung durch die gesuchstellenden Personen anerkannt, so kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen ein Entscheid beantragt werden.

§ 10 Besondere Bemessungsgrundlagen

- ¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben zu Beginn des Kalenderjahrs einen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweis einzureichen.
- ² Wenn wegen Zuzugs nach Oberentfelden keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- ³ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁴ Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Unterstützungsbeitrag haben, umgehend der Bereich Steuern mitzuteilen. Dies trifft bei folgenden Punkten zu:
 - a. Wesentliche Verschlechterung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - b. Veränderung der persönlichen Verhältnisse

- ⁵ Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen nachweislich für mindestens 6 Monate um mindestens 20 % verringert hat oder voraussichtlich während mindestens sechs Monaten um mindestens 20 % vermindern wird und dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.
- ⁶ Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 % oder um mindestens CHF 20'000 erhöht, oder wenn sich das Vermögen um mindestens CHF 20'000 erhöht.
- ⁷ Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten insbesondere die Geburt eines Kindes, der Tod von Familienangehörigen, die Pensionierung, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sowie Ein- und Austritte bei den Ergänzungsleistungen.
- ⁸ Treffen eine oder mehrere der vorerwähnten Punkte (§ 10 Abs. 5 bis 7) zu, wird eine Neuberechnung des mutmasslichen steuerbaren Einkommens vorgenommen.

§ 11 Festlegung des Unterstützungsbeitrages

- ¹ Die Gemeinde berechnet den Gemeindebeitrag gestützt auf die §§ 9 und 10 dieses Reglements. Sie kann zu Kontrollzwecken bei den anerkannten Anbietern Auskünfte einholen, insbesondere über die Einhaltung der vorgegebenen Mindestbesuchsfrequenz.
- ² Die Höhe und Dauer des Gemeindebeitrages wird den anspruchsberechtigten Personen mittels Verfügung eröffnet

§ 12 Meldepflicht bei Anspruchsänderungen

- ¹ Die erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf den Gemeindebeitrag haben können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge

- ¹ Besteht ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so haben die Erziehungsberechtigten der Gemeinde quartalsweise die Rechnungskopien der effektiv in Anspruch genommenen Fördereinheiten der frühen Sprachförderung vorzulegen.
- ² Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Erziehungsberechtigten nach Zustellung der Rechnungskopien. In begründeten Fällen kann die Auszahlung an die Betreuungsinstitution erfolgen.

§ 14 Erlöschen des Anspruchs bei Wegzug

- ¹ Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person oder das Kind den Hauptwohnsitz aus der Gemeinde Oberentfelden verlegt.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Zahlungspflicht

- ¹ Die erziehungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Kosten der besuchten Sprachfördereinheiten fristgerecht an den Anbieter zu bezahlen.

§ 16 Rückerstattung

- ¹ Kommt eine erziehungsberechtigte Person ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Anbieter nicht fristgerecht nach, kann die Gemeinde die Ausrichtung weiterer Gemeindebeiträge einstellen.
- ² Zu Unrecht bezogene Gemeindebeiträge sind der Gemeinde zurückzuerstatten und mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des zu Unrecht bezogenen Gemeindebeitrags.
- ³ Zu Unrecht ausgerichtete Unterstützungsbeiträge werden nachträglich in Rechnung gestellt oder mit künftigen Unterstützungsbeiträgen verrechnet.

§ 17 Ausnahmen

- ¹ Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Bereich Steuern in begründeten Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.
- ² Die zuständige Stelle beurteilt die Einstufung aufgrund wesentlich veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse ausnahmsweise neu. Die Gesuchstellenden haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- ³ Der aufgrund der Neubeurteilung festgesetzte Unterstützungsbeitrag gilt bis zum Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung.

§ 18 Rechtsmittel

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über Streitigkeiten und Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau angefochten werden.
- ³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

§ 19 Überprüfung

- ¹ Werden durch den Kanton Aargau gesetzliche Bestimmungen über die frühe Förderung erlassen, gehen die entsprechenden kantonalen Bestimmungen diesem Reglement vor. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Reglements dem zwingenden kantonalen Recht widersprechen, sind sie im Umfang des Widerspruchs nicht anwendbar.

§ 20 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2027 in Kraft. Dieses Reglement findet auf Förderleistungen Anwendung, die ab Inkrafttreten erbracht werden.
- ² Mit Inkrafttreten wird das Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die Integrationsspielgruppe des Frühförderungsprojekts einschliesslich seiner Anhänge und sämtlicher späterer Änderungen aufgehoben. Für die Abrechnung von Unterstützungsbeiträgen an Integrationsspielgruppenbesuche, die vor der Aufhebung stattgefunden haben, gelten weiterhin die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

Oberentfelden, 12. November 2026

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN

Yvette Körber,
Gemeindeammann

Florian Semmler,
Gemeindeschreiber

Anhang 1 (Beitragsansätze)

Wochenbesuche	Fördereinheiten	Förderdauer	Fördertarif
2 Halbtage	2.5 Stunden	40 Wochen	CHF 30.00

Stand 12. November 2026

Anhang 2 (Tarifabstufung)

Einkommen in CHF	Unterstützungsanteil der Gemeinde an die Kosten der frühen Sprachförderung	Anteil der Eltern an die Kosten der frühen Sprachförderung
bis 24'900	70 %	30 %
25'000 bis 29'900	70 %	30 %
30'000 bis 34'900	70 %	30 %
35'000 bis 39'900	65 %	35 %
40'000 bis 44'900	60 %	40 %
45'000 bis 49'900	55 %	45 %
50'000 bis 54'900	50 %	50 %
55'000 bis 59'900	45 %	55 %
60'000 bis 64'900	40 %	60 %
65'000 bis 69'900	35 %	65 %
70'000 bis 74'900	30 %	70 %
75'000 bis 79'900	25 %	75 %
80'000 bis 84'900	20 %	80 %
85'000 bis 89'900	15 %	85 %
90'000 bis 94'900	10 %	90 %
95'000 bis 99'900	5 %	95 %
100'000 und mehr	0 %	100 %

Stand 12. November 2026